



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Eine interessante Staatsschrift aus dem Kölner Bischofsstreit.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Eine interessante Staatschrift aus dem Kölner Bischofsstreit.

Als wirksamstes Mittel zur Fanatisirung der Massen in der Rebellion wider die Ordnung und Geseze des Staates gebraucht der Ultramontanismus die Behauptung, daß niemals seit Nero und Diocletian der Staat ähnliche Schritte gegen die Kirche unternommen habe, wie in unsern Tagen. Diese Behauptung ist genau so wahr wie die übrigen Behauptungen der Jesuiten, wobei ihnen allerdings der mildernde Umstand zu Statten kommt, daß in ihrem Sittencodex das Lügen zu guten Zwecken als verdienstliche Handlung gepriesen wird. Und wann wäre die Fanatisirung der Massen gegen den Staat, sofern sie nur den Planen der Jesuiten dient, nicht ein guter Zweck? Um so mehr ist es Pflicht der Presse, durch unbestreitbare Documente darzuthun, daß die Ultramontanen eben einfach lügen, wenn sie behaupten, daß die Regierung des Kaisers Wilhelm gegen rebellirende Bischöfe andere Mittel anwende, als der Staat in einem ähnlichen Stande der Nothwehr sie früher jemals angewendet habe. Die nachstehende Staatschrift bedarf keiner Erläuterung. Sie liegt uns im Originaldruck der Officin von M. Du Mont-Schauberg in Köln auf vergilbtem Papier vor, und es wird um recht vielseitigen Abdruck derselben gebeten. Sie lautet:

„Publikandum! Der Erzbischof von Köln, Clemens August, Freiherr Droste zu Vischering, hat bald nach dem Antritte seiner Würde die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche, ganz unverträglich mit den Grundgesetzen der Monarchie, von keinem anderen Bischof derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem andern deutschen Lande zugelassen ist.

Seine Majestät der König durfte ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der daselbst während der Fremdherrschaft in tiefen Verfall gerathenen katholischen Kirche sich mit besonderer Sorgfalt haben angelegen sein lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar aufgenommene Uebereinkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausführung derselben von Seiten der Staatsbehörden, die großen Anstalten für die Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staats- und kirchlichen Behörden mußten den Erzbischof auf das eindringlichste an seine Pflicht erinnern, daß er auch seinerseits nichts verabsäumen dürfe, um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Laufes der letzten Jahrzehende zwischen der Staats- und katholischen Kirchen-Gewalt gebildet hatten und die er bei dem

Antritte seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwicklung zu erhalten. Statt diese gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setzte er sich mit Willkür über die Landes-Gesetze hinweg, verkannte das königliche Ansehen und brachte verwirrende Störung in geordnete Verhältnisse.

Da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten und sodann auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche den Erzbischof auf gültlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigen, eben so fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernstlichen Folgen seines fortgesetzten Widerstrebens gegen die bestehenden Gesetze, derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher, so auch ferner beharren zu wollen, zuletzt auch sich nicht geschueet, selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun; so blieb unter diesen Umständen Seiner Majestät dem Könige, indem Sie Sich aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte Ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Gange der Verwaltung eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgeseht gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen.

Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittelst Ordre vom heutigen Tage anzuordnen geruht, daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse und außerhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitan-Kapitel zu Köln aber unter Mittheilung dieser Allerhöchsten Verfügung aufgefordert werde, nach den canonischen Vorschriften diejenigen Maßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischoflichen Amtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den päpstlichen Stuhl, welcher von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden ist, mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weiteren Veranlassung unmittelbar zu berichten.

Bei der Veröffentlichung dieses Publikandi ist jener Allerhöchste Befehl bereits vollzogen, und erwarten Seine Majestät um so mehr die Zustimmung aller Wohlgesinnten und das Unterbleiben jedes Versuchs, sich den Allerhöchsten Befehlen entgegenzusetzen, als die bisherigen Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorsams und Vertrauens zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen,

daß diese Maßregel, zu welcher Seine Majestät nur durch das Benehmen des Erzbischofs gezwungen worden sind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erkannt und durch nichts werde gestört werden, was als Auflehnung gegen die Allerhöchsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen würde angesehen und gerügt werden müssen.

Gleichzeitig haben Seine Majestät der König mittelst der obgedachten Kabinetts-Ordre zu bestimmen geruhet:

- 1) Bis zur Herstellung einer geregelten kirchlichen Verwaltung, welche die Königl. Regierung sich mit aller Sorgfalt angelegen sein lassen wird sobald als möglich, unter Benehmen mit dem päpstlichen Stuhle, herbeizuführen, haben die katholischen Unterthanen, und alle, die es angeht, in geistlichen und anderen, zu jener Verwaltung gehörigen Angelegenheiten sich nach der zu erwartenden Bekanntmachung des Kapitels zu richten.
- 2) Jeder Geschäftsverkehr mit dem Erzbischofe Clemens August, Freiherrn Droste zu Vischering, wird den Staats- und kirchlichen Behörden, den Decanen, Pfarrern, und überhaupt allen Geistlichen und Laien, ohne Unterschied des Standes, ernstlich untersagt.
- 3) Sollte der Erzbischof der ihm deßhalb gemachten Eröffnung entgegen, amtliche Handlungen vornehmen, oder Verfügungen und Entscheidungen ausgehen lassen, so sind diese, abgesehen von den ein solches Verfahren sonst treffenden Folgen, als nicht geschehen und völlig wirkungslos zu betrachten.
- 4) Derjenige, welcher dem Verbote des Geschäfts-Verkehrs mit dem Erzbischofe zuwider handelt (2), soll, in so fern auf seinen durch Uebertretung des Verbots bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Gewalt nach den bestehenden Gesetzen mit Rücksicht auf die Umstände des besonderen Falles nicht eine härtere Strafe in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldbuße bis 50 Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis auf 6 Wochen belegt werden.

Mit der Ausführung der Allerhöchsten Ordre beauftragt, machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt.  
Berlin, den 15. November 1837.

Die Minister

der geistlichen Angelegenheiten,	der Justiz,	des Innern und der Polizei,
(gez.) von Altenstein.	(gez.) von Kamptz.	(gez.) von Kochow.